



VERFÜGUNG

vom 29. Juli 2013

Küsnacht. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Umzonung Grundstück Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone W3/2.40 in die Zone für öffentliche Bauten

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2565 vom 23. August 1995 die kommunale Nutzungsplanung Küsnacht genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 27. März 2013 (ARE/49/2013). Die Gemeindeversammlung Küsnacht hat am 25. März 2013 eine Teilrevision des Zonenplans betreffend Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Meilen vom 10. Mai 2013 und des Baurekursgerichts vom 15. Mai 2013 keine Rechtsmittel ergriffen. Die Gemeinde Küsnacht ersucht mit Schreiben vom 28. Juni 2013 die Baudirektion um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Umzonung des gemeindeeigenen, rund 1'800 m² grossen Grundstücks Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone W3/2.40 in die Zone für öffentliche Bauten wird die Voraussetzung für die Erweiterung des Schulhauses Goldbach geschaffen. Die Schulgemeinde Küsnacht führte einen offenen Architekturwettbewerb durch. Das Siegerprojekt sieht einen Neubau auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 11422 und 11423 vor. Das bestehende Schulgebäude Goldbach ist im Inventar der schützenswerten öffentlichen Bauten der Gemeinde Küsnacht aufgeführt. Da das Schulhaus abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden soll, ist die Schutzwürdigkeit der Schulanlage zu klären und gegebenenfalls für die Inventarentlassung zu sorgen.

Die Erstellung eines Schulhauses entspricht ohne weiteres der Zweckbestimmung der Zonen für öffentliche Bauten gemäss § 60 PBG. Ebenso sind keine überkommunalen Interessen vorhanden, die im Rahmen dieses Planungsverfahrens berücksichtigt werden müssten. Eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten ist unabhängig vom Ausgang

der Abklärungen der Schutzwürdigkeit des bestehenden Schulgebäudes zweckmässig. Mit einer Umzonung wird dieses Verfahren nicht präjudiziert.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan Ausschnitt Mst. 1:2500 sowie dem Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen), sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision des Zonenplans betreffend Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 11423 von der Wohnzone W3/2.40 in die Zone für öffentliche Bauten (Schulhaus Goldbach), welche die Gemeindeversammlung Küsnacht am 25. März 2013 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 29. Juli 2013
131203/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

M. Stehler